

Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 LVwVfG

Regierungspräsidium Karlsruhe

Bauvorhaben „Netzausbau der Erdgaspipeline TENP III im Regierungsbezirk Karlsruhe durch die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1.000 Leitungsabschnitt Schwarzach – Eckartsweier“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 02.08.2023, Az.: 17-0513.2-25/10/3, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG hat die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Im Bereich des Leitungsabschnitts zwischen den in Baden-Württemberg gelegenen Gemeinden Rheinmünster (Regierungsbezirk Karlsruhe) und Willstätt (Regierungsbezirk Freiburg) soll durch die Errichtung einer Erdgasfernleitung mit einem Durchmesser von DN 1.000 (ca. 1,0 m) der Ausbau des TENP-Leitungssystems erfolgen. Die geplante Erdgaspipeline (TENP III) soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der im Jahr 1973 mit einem Durchmesser von DN 950 errichteten TENP I verlegt werden, welche in diesem Zuge entfernt wird. 6,7 km des 28,7 km langen Trassenabschnitts befinden sich im Regierungsbezirk Karlsruhe, die übrigen 22 km verlaufen im Regierungsbezirk Freiburg.

Das geplante Vorhaben beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umlegung der parallel zur TENP I verlaufenden Glasfaserkabeltrasse,
- Ausbau der vorhandenen und defekten TENP I Leitung,
- Verschweißung der Einzelrohre zu einem Rohrstrang,
- Einbringung der neuen TENP III Erdgasleitung im bereits bestehenden Rohrgraben mit Ausnahme im Bereich des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und Verlegung der neuen TENP III Erdgasleitung,
- Verlegung der neuen TENP III Erdgasleitung außerhalb des bereits bestehenden Rohrgrabens im Bereich des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Der Plan der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG für das obige Leitungsvorhaben wird festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.“

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne und Landschaftspflegerischer Begleitplan. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen insbesondere zu Bau und Betrieb, Immissionsschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs.2 Satz 2 Nr.3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 29.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023 bei den Bürgermeisterämtern

- Rathaus der Gemeinde Ottersweier, Laufer Straße 18, Bauamt, Zimmer 23, 77833 Ottersweier
- Rathaus V Bühl, Friedrichstr. 6, 1. OG, Zimmer 1.16, 77815 Bühl
- Rathaus Lichtenau, Hauptstr. 15, Bauamt Zimmer 3.04 im 3. OG, 77839 Lichtenau
- Rathaus Rheinmünster, Lindenbrunnenstraße 1, Bauamt, Zimmer B2.4 im 1.OG, 77836 Rheinmünster

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Über Uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

